

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 37 (1921)

Heft: 8

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Er scheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—
 Inserate 30 Gts. per einspaltige Colonnezeile, bei größeren Aufträgen
 entsprechenden Rabatt.

Wochenspruch: Was man ist, nicht was man hat,
macht glücklich oder unglücklich.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 20. Mai für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. Gewerbebank für einen

teilt: 1. Gewerbebant für einen Umbau Rämistrasse 23, Z. 1; 2. Franz Carl Weber für einen Umbau Rennweg 43, Zürich 1; 3. Schweiz Wasserwirtschafts-Verband für den Weiterbestand der Eisenbetonkammer für Druckproben Allmend-/Buzenstrasse, Z. 2; 4. Gipser- und Malergenossenschaft für zwei Dachzimmer Nemtlerstrasse 92a, Z. 3; 5. J. Podnecky für einen Umbau Werdtstrasse 2, Z. 4; 6. Sante Tribo für einen Umbau Konradstr. 72 und Bombengasse 9, Z. 5; 7. P. Harder-Fritsch für eine Dachwohnung Nordstrasse Nr. 155, Z. 6; 8. A. Giesland-Perzer für einen Umbau Florastrasse 25/27, Z. 8; 9. E. Schnek für eine Autoremise Feldeggstrasse 24, Z. 8.

Kürcherrisch-kantonale Bankredite. Der Gemeinde Obfelden bewilligte der Regierungsrat für die Kanalisation der Straße Affoltern — Reußbrücke einen Staatsbeitrag von 3800 Fr. — Der Regierungsrat ermächtigte die Baudirektion zum sofortigen Umbau und Verstärkung der Abachbrücke bei Mönchaltendorf.

Neubau einer Kantonalbankagentur in Schlieren
(Zürich). Der Regierungsrat sucht beim Kantonsrat

einen Kredit nach von 282,500 Fr. für die Erstellung eines Neubaus für die Agentur der Kantonalbank in Schlieren.

Die Baugenossenschaft Enge-Zürich zählt gegenwärtig 67 Mitglieder mit einem Genossenschaftskapital von 88,000 Fr., wovon 78,800 Fr. einbezahlt sind. Auf 1. Oktober werden 16 Ein- und Zweifamilienhäuser vollendet. Für den Bau von zwei weiteren Mehrfamilienhäusern sind bereits die nötigen Vorbereitungen getroffen.

Wasserversorgung Aesch (Baselland). Man schreibt dem „Landshäfler“: Die Gemeindeversammlung genehmigte die Ausführung des Wasserwerkes nach den vorgelegten Plänen. Die Expertise kam zum Schlussresultat, das Vertikalprojekt der Firma W. und J. Rapp in Basel zur Annahme zu empfehlen. Die Grabarbeiten, Röhrenbeschaffung und Röhrenlegung wird durch die Gemeinde ausgeführt werden. Man will die Arbeitslosen beschäftigen und dadurch eine Bundesubvention erhältlich machen. Die Arbeiten sollen sofort in Angriff genommen werden. Man rechnet mit einer Bauzeit von drei Monaten. Zur Ueberwachung der Arbeiten wurde nach Vorschlag des Gemeinderates eine Kommission bestimmt. Benötigt werden 1230 Meter Röhren, 10 Wasserchieber und hundert Wasseruhren. Das ganze Werk kommt auf zirka Fr. 120,000.—. Von dieser Summe käme noch die Bundesubvention in Abzug. Gemeinderat und Gemeindef Kommission waren in Pratteln und Niederschöntal, um die dortigen Wasserwerke in Augenschein zu nehmen. In genannten Ort-

schaften ist man mit ihren Wasserwerken sehr zufrieden und es wurden der Einwohnergemeinde diese Systeme bestens empfohlen. Die Sulzerpumpen sollen 7—9 Sekundenliter leisten. Unser Wasserwerk kommt in die Nähe des Scheibenstandes an der Straße nach Dornach. Die Bohrversuche und Wasserproben befriedigten in jeder Hinsicht. Alle Gutachten lauteten günstig.

Ueber die Wasserversorgung in Rothrist (Aarg.) wird berichtet: Die Gemeindebehörden befassen sich nun mit der Ausführung der vor zehn Jahren beschlossenen Wasserleitung, um für die ganze Gemeinde eine Hydrantenanlage zu erstellen. Es wurde an der Wigger eine reiche Grundwasserader gefunden, die für das Wasserwerk voll genügen dürfte. Als Notstandsarbeit würde sich die Wasserleitungsbaute sehr gut eignen.

Volkswirtschaft.

Eidgenössische Vorschriften betr. Notstandsarbeiten.

Das eidgenössische Arbeitsamt hat an die kantonalen Regierungen ein Kreisschreiben erlassen, das Richtlinien für die von den Kantonen zu erlassenden Reglemente betreffend die Notstandsarbeiten enthält. Diese kantonalen Reglemente unterliegen der Genehmigung durch das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement; sie haben Vorschriften zu enthalten über die Arbeitsbedingungen, die Löhne, Verpflegungs- und Unterkunftsverhältnisse, welche so zu ordnen sind, daß ein ungestörter Arbeitsbetrieb gewährleistet erscheint und daß der Arbeiter, auch der ungeübte, bei gutem Arbeitswillen auf alle Fälle so viel verdient, um für sich und seine Angehörigen, denen gegenüber er eine gesetzliche Unterstützungs-pflicht erfüllt, den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten zu können. Der Notstandsarbeiter soll mit dieser Arbeit allein sein Auskommen finden können. Bei Leuten, die mit Notstandsarbeiten beschäftigt sind, wird keine Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt. Im übrigen sind die Löhne nach Leistungen und Fleiß abzustufen.

Zu Notstandsarbeiten, die vom Bund und den Kantonen subventioniert werden, sollten in erster Linie diejenigen Arbeiter zugezogen werden, die sonst unterstützt

werden müßten. Für Bauarbeiter ist insgedessen die Unterstützung ausgeschlossen.

Die „Richtlinien“ stellen daher die Löhne auf dem Grundsatz der Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes des Notstandsarbeiters und dessen gesetzlich unterstützungsberechtigten Angehörigen fest. Dabei ist der Lohnausfall wegen Arbeitsausfalls wegen schlechter Witterung, sowie der Sonn- und Feiertage zu berücksichtigen. Empfohlen wird die Einführung des Akkordsystems oder die Übernahme der Arbeit in Regie mit Prämienzahlung als Zulage. In diesen Fällen ist dem Arbeiter wenigstens der ordentliche Taglohn zu garantieren. Die festzusetzenden Entschädigungen für Lohnausfall, verursacht durch schlechtes Wetter, sollen mindestens 50 % des ordentlichen Lohnes betragen.

Das Reglement hat auch Bestimmungen zu enthalten über die Lohnzuschläge für außerordentliche Arbeiten außerhalb der ordentlichen Arbeitsstunden, sowie für Wasserarbeiten (für letztere wird die Lieferung wasserdichter Stiefel dem Arbeitgeber auferlegt), die Fahrtentschädigung, wenn der Arbeitsplatz vom Wohnort entsprechend weit entfernt ist, die Tragung der Prämien für die Krankenversicherung.

Aufzunehmen ist auch die Verpflichtung des Arbeitgebers, den Arbeitern, die nicht jeden Abend nach Hause gehen können, Unterkunft zu beschaffen, sei es bei Privaten, sei es in Baracken, sowie eine Kantine einzurichten zur Benützung für diejenigen Arbeiter, die keine Privatverpflegung finden. Diesen Arbeitern ist die Verpflegung zum Selbstkostenpreis zu berechnen; einem Arbeiterausfluß ist die Überprüfung der Betriebsrechnungen zu übertragen. Schließlich ist auch vorzusehen, daß der Arbeitgeber bei größerer Zahl von Entlassungen zur Voranzeige von mindestens acht Tagen verpflichtet wird.

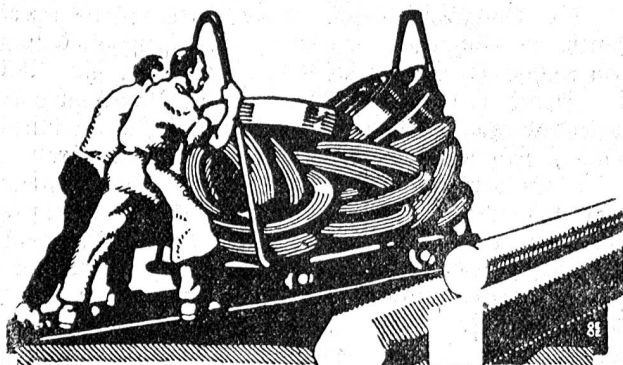
Die Richtlinien enthalten somit die in die kantonalen Reglemente aufzunehmenden Minimalbestimmungen, darunter die Garantie eines ordentlichen Lohnes, der zur Bestreitung des Lebensunterhaltes des Notstandsarbeiters und seiner Angehörigen ausreichen soll, da bei Beschäftigung an Notstandsarbeiten jede Arbeitslosenunterstützung wegfällt.

Von den circa 50,000 gänzlich Arbeitslosen werden zurzeit über 10,000 mit Notstandsarbeiten beschäftigt.

Beschränkung der Einfuhr. Der Bundesrat hat beschlossen, bis auf weiteres die Einfuhr folgender Waren-gattungen von der Einholung einer Bewilligung abhängig zu machen: Fertige Lederwaren, fertige Bodenteile für Parketterie, Pinsel, Feilen und Raspeln, Waren aus Kupfer und Kupferlegierungen, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Schwadenwender und -Rechen, Heuwender, Selbsthalterpflüge (Wendepflüge), Kartoffelpflüge, Hack- und Häufelpflüge, Acker- und Wiesenwalzen, Kartoffelgrasmaschinen, Futterschneider, Schrotmühlen, Dreschmaschinen unter 3000 kg, Puhmühlen, Obst- und Traubenmühlen und -Pressen, Grassmäher für zwei Pferde, Zentrifugaljauchepumpen; Knöpfe, Reiseartikel. — Der Beschluß tritt am 28. Mai in Kraft.

Beschränkung der Einfuhr von Äthylenapparaten. Eine Gruppe schweiz. Fabrikanten von Äthylenapparaten und Instrumenten für die autogene Schweißung ersucht in einer Eingabe an die Handelsabteilung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes um Beschränkung der Einfuhr dieser Artikel und entsprechende Zollerhöhung. Die Gesuchsteller machen geltend, daß ihre Fabriken Gefahr laufen, unter der durch die Valutaverhältnisse vermehrten Einfuhr ausländischer Konkurrenzprodukte erdrückt zu werden.

Stand der Arbeitslosigkeit im Kanton Zürich. Am 21. Mai waren im Kanton Zürich 4260 gänzlich



**VEREINIGTE
DRAHTWERKE
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAKONDREHEREI
BLANKE STAHLWELLEN KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GRÖßER AUSWELLEN, PREIS SCHWEL LAMPELBEREITUNG BERN 1914